

## **SATZUNGEN**

### **der Gemeinde Buchenbach über**

- a) die 9. Änderung des Bebauungsplans „Wickenhof“**
- b) die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich des Bebauungsplans „Wickenhof“**

### **im beschleunigten Verfahren nach 13a BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Buchenbach hat am \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

- a) die 9. Änderung des Bebauungsplans „Wickenhof“
- b) die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich des Bebauungsplans „Wickenhof“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100)

## **§ 1**

### **Gegenstand der Änderung**

- a) Gegenstand der 9. Änderung ist der Bebauungsplan „Wickenhof“ der Gemeinde Buchenbach mit Rechtskraft vom 07.04.1972 in der Fassung der 8. Änderung für den Deckblattbereich.
- b) Gegenstand ist ferner die Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich des Bebauungsplans „Wickenhof“.

Der Änderungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplans „Wickenhof“ umfasst die Flurstücke Nr. 38/10 und 38/56 auf der Gemarkung Unteribental. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung (Deckblatt) vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

## § 2

### Inhalte der Änderung

- a) Nach Maßgabe der Begründung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_
- wird der zeichnerische Teil des Bebauungsplans „Wickenhof“ durch ein Deckblatt mit Nutzungsschablone im Bereich der Flurstücke Nr. 38/10 und 38/56 geändert.
  - werden die planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich ergänzt.
- b) Nach Maßgabe der Begründung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_
- werden die örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich geändert.

Die nicht von der Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden für den Deckblattbereich der 9. Bebauungsplanänderung unverändert übernommen.

## § 3

### Bestandteile der Änderung

- a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus
1. dem zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:1000) vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_
  2. den ergänzten planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_
- b) Die Änderung der örtlichen Bauvorschriften besteht aus
1. dem gemeinsamen zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:1000) vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_
  2. den geänderten örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) für den Deckblattbereich vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_
- c) Beigefügt ist die gemeinsame Begründung vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_

## § 4

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von den in § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 5

### **Inkrafttreten**

Die 9. Änderung des Bebauungsplans sowie die Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Wickenhof“ der Gemeinde Buchenbach treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der 9. Änderung wird der entsprechende Teilbereich des Bebauungsplans „Wickenhof“ vom 07.04.1972 überlagert.

Buchenbach, den \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

Harald Reinhard  
Bürgermeister